Ansichten zu einem bestimmten Systeme verband, dem sie auch ihren Gesamtcharakter aufprägte.

Die Habrovaner Unität ist die einzige organisierte Religionsgesellschaft, die sich unter dem Einfluß Zwinglis in den böhmischen Ländern bildete. Wenn sie auch auf einen engen Kreis von Anhängern in Mähren beschränkt blieb, so weckte sie doch im ganzen Lande eine lebhafte Aufmerksamkeit durch ihre literarische Tätigkeit. Nach ihrem Erlöschen finden wir wie in Mähren, so auch in Böhmen nur ganz vereinzelte Anhänger Zwinglis. Ihre Bedeutung und ihr Einfluß waren jedoch keineswegs derart, daß es sich lohnen würde, ihr Wirken eingehend zu verfolgen.

Dr. 0. Odložilík.

## Die Schlacht bei Kappel und das Näsengeschlecht.

Im Anschluß an die Mitteilungen von Professor F. Hegi in Band III Seite 211 ff. mag hier noch die Veröffentlichung eines zeitgenössischen Dokumentes folgen, das die durch Bullinger überlieferte Tat des Adam Näf bestätigt. Es ist ein Schreiben des Obervogts Johannes Kambli zu Eglisau an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich vom 8. März 1533 und befindet sich im Zürcher Staatsarchiv, Akten Bürgerrecht (A 71, 1). Der Schreiber des Briefes ist der Pannervortrager Kleinhans Kambli, der in der Schlacht von Kappel dem sterbenden Pannerherrn Schwyzer das Zürcher Stadtpanner entwand und mit Hilfe von Adam Näf und andern rettete. Stil und Schrift zeigen, daß Kambli besser mit dem Schwert als mit der Feder umzugehen verstand. Der Brief lautet:

"Den edlen fromen vesten fürsichtigen wyssen Burgermeister und Ratt der statt Zürich enbiet ich Johanß Kamly, yetz Obervogt zu Eglisow, min ganntz gehorssammenn underdengiginen (sie!) willigen Dienst alzitt zuvor, gnedigen lieben Herenn. Es ist nechst verschinen tägen vor mir zu Eglisow gewessen Adam Neff von Hussen ennennt dem Albys sesshafft, mir angezügt den Handel, so leyder in unsserem vergangnen krieg zu Caplen in aller necht (Nähe) sich verlüffen hab, ein verkünd und kuntschafft vor mir, wie er sich gehallten habe. So sag ich das also, wie das wir von unsseren finden hinder sich in graben getruckt wurden und meister Schwitzer in graben fiell und unnütz ward und ich das banner erwüscht und hetty das gern genommen. Do waß einer uß unserenn finden, der fiel mir das banner an mit beden Henden und namlich so dett er ein gryff ins baner, den ich eym noch wol anzügen wetty, und zannenten (rissen) bed also am banner, und

hetty ein yeder das gern gehept. Do das der genannt Adam Neff gesehen hatt, ist er dar gelüffen und dem find, der mir das banner ger nomen hetty, den kopf abgehöwen und mir also an den ort darvon geholffen hab. Das sag ich also by miner warheyt, das dem also sige. Und ist ouch min ernstlich bitt an üch, ir wellind in gnedlich bedencken. Wo ich das kunde umm üwer wyheyt (sic!) beschuldigen, wett ich allzitt in gåttem willen erfunden werden. Datum uf samstag vor reminissere (sic!) (8. März) anno XXXiij.

Johannß Kamly

Wachs-Papier-Siegel.

Obervogt zu Eglisow."

Auf der Rückseite ist die Adresse: "Den Edlen frommen vest fürsichtigen wyssen Burgermeister und ratt der statt Zürich, min günstigen gnedigen trüwen lieb Herenn." Darunter befindet sich der Kanzleivermerk: "Der Vogt von Eglisow gibt adam nefn von Husen kundschafft, wie er sich mit unnser panner an der schlacht zu Kapel gehalten heb. Er ward zu burger angenommen und im 10 gl. darzu geschenckt. Lune post Reminiscere (10. März) Anno XXXiij."

Da Kambli den Brief auf Wunsch des Adam Näf schrieb, so erwähnt er von der Rettung des Panners nur die Phase, an der Näf teilnahm. Was wir da erfahren, stimmt im wesentlichen mit Bullingers Erzählung in seiner Reformationsgeschichte (III S. 130) überein. Der Brief zeigt uns aber auch, daß der Rat Näf nicht von sich aus für seine Tat durch die Schenkung des Bürgerrechts belohnte, sondern daß dieser sich darum beworben hat, denn sonst hätte er das Zeugnis Kamblis nicht nötig gehabt. Diese Annahme dürfte ihre Bestätigung finden in einem undatierten, aber jedenfalls in das Ende des Jahres 1531 fallenden Ratsbeschluß 1), in dem es heißt: "Welliche personenn uß miner Herren statt oder iren gerichten und gebietten, darin sy hußhablichen syn gehebt, in vergangnen beiden Caplerzügen über iren eignen pfenning und costenn des burgrechtens halb gereyßet, dieselben söllint das burgkrecht verdienet und erkrieget habenn." Vermutlich hat Näf erst später von diesem Ratsbeschluß Kenntnis erhalten und sich darauf hin um das Bürgerrecht beworben. Erst durch den Brief Kamblis ist möglicherweise die Tat Näfs den Behörden bekannt geworden, die sie dann nicht nur durch die Erteilung des Bürgerrechts, sondern noch durch ein Ehrengeschenk lohnten, während andern Kämpfern in der Kappelerschlacht das Bürgerrecht einfach "gratis" zuteil wurde.

<sup>1)</sup> Staatsarchiv, Akten Bürgerrecht A 71. 1.

Hier ist der Ort, dieser Getreuen zu gedenken, die mit Zwingli für ihren Glauben ins Feld zogen. Es erhielten das Bürgerrecht: Bernhart Högger der Weber, von St. Gallen am 18. Januar 1532, Jörg Fäsi von Embrach am 18. Januar 1532, Anstett Keller von Embrach am 27. Februar 1532, Jörg Boß von Remmentsried am 14. März 1532 "um 10 Gulden gratis", heißt es im Bürgerbuch (laut Seckelamtsrechnung bezahlte er wirklich 10 Gulden), Balthasar Gederscher genannt Moler, von Villingen im Schwarzwald am 23. Mai 1532, Felix Kofel am 23. Mai 1532, Uli Weber der Schneider am 23. Mai 1532, Hans Eßlinger von Erlenbach am 15. Juli 1532, Hans Huber auf dem Hof Tüffenbach am 20. August 1532, Marti Manetz (Manz) von Neftenbach am 23. Oktober 1532, Jakob Muggli der Zimmermann, von Grüningen am 20. September 1533 und Hans Mößli von Kemeretshofen im Algäu am 27. Januar 1535, der "früher einzuschreiben vergessen worden". Im Bürgerbuch nicht eingetragen ist Uli Däntzler von Nänikon, wie schon Prof. Hegi bemerkt, obschon in der von Bullinger in seiner Reformationsgeschichte abgedruckten Schenkungsurkunde des sog. Pannergütli zu Nänikon vom 11. Mai 1532 steht, daß Bürgermeister, kleine und große Räte sich entschlossen hätten. ..imm und den sinen unser burgrecht zů schencken, also das sy darinn wie unser andere yngesåßne burger gehalten" werden sollen. Von Teilnehmern am Kappelerkrieg wurden ferner gegen Bezahlung als Bürger aufgenommen: Hans Kuffer von Eystetten am 20. April 15322) um 10 Gulden anstatt 20 Gulden, die er hätte bezahlen müssen, da er "usserth der Eydtgnoschafft här ist"; Hans Herter der Schneider aus dem Thurgau am 20. Januar 1533 um 3 Gulden und Hans Aeppli der Spengler von Rennchen (Renchen in Baden?) am 20. Dezember 1533. Mit Ausnahme von Hans Huber und Üli Däntzler fehlen alle diese Namen bei Emil Egli, "Die Schlacht von Cappel 1531". A. Corrodi-Sulzer.

## Valentin Boltz vor Zürcher Ehegericht.

Unsere Kenntnis von den Lebensschicksalen des pfarrherrlichen Dichters Valentin Boltz von Rufach krankte bekanntlich lange an einer Lücke über die Jahre 1540 bis 1546, die auch heute durch die

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>) Anm. der Redaktion: Über diesen Hans Kuffer haben sich inzwischen in den Akten des Zürcher Ehegerichtes weitere Nachrichten gefunden, die in einer der nächsten Nummern der Zwingliana mitgeteilt werden sollen. In der Zwingli-Korrespondenz begegnet er als Johannes Chuffer (Krit. Zwingli-Ausgabe VIII Nr. 698).